

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Lehrherr hat den Lehrling dem Vorstande vorzustellen und denselben in das Gesellen-Protokoll eintragen zu lassen.

(Art. 2. und 3. des III. B.)

§. 26.

Kein Gewerbsunternehmer darf einen Gehilfen in Verwendung nehmen (§. 74 der Gew.-Ordn.), welcher nicht mit dem nöthigen Ausweise (Zeugniß, Arbeitsbuch) versehen ist.

Das Arbeitsbuch (Zeugniß) (§. 5 Anhang der Gew.-Ordn.), ist bei dem Eintritte in die Arbeit von dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines in Aufbewahrung zu nehmen. Bei dem Austritte hat der Genossenschafts-Vorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen, das Genossenschaftsiegel beizudrucken, und das beigebrachte Zeugniß zurück zu behalten. Bei Eintragung des Zeugnisses in das Arbeitsbuch hat sich der Genossenschafts-Vorsteher die Bestimmungen im zweiten Absätze des §. 5 des Anhangs zur Gewerbeordnung gegenwärtig zu halten.

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet den Arbeitsbüchel des austretenden Gehilfen dem Einbring-Meister zu übergeben, damit die Evidenz über die Gehilfen erhalten werde. Im Unterlassungsfalle trifft den Arbeitsgeber eine Ordnungsstrafe von Einem bis fünf Gulden.

§. 27.

Vertretung der Genossenschaft.

(§. 116 der Gew.-Ordn.)

Die Genossenschaft wird vertreten und deren Geschäfte werden besorgt:

- a. durch die Versammlung der Genossenschaft;
- b. durch den Genossenschafts-Vorstand, bestehend aus dem Ausschusse unter der Leitung des Vorstehers.